

Satzung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Master-Studienfach Germanistik (Erwerb von 45 ECTS-Punkten)

Vom 26. Mai 2014

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2014-25)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1 sowie Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Satz 1 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) für die Bachelor- und Master-Studiengänge an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 5. August 2009 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2009-60.pdf) erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die fachspezifischen Bestimmungen für das Master-Studienfach Germanistik (Erwerb von 45 ECTS-Punkten) vom 12. Juli 2012 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/pdf/2012/2012-111.pdf) werden wie folgt geändert:

1. In § 3 wird in Absatz 4 im letzten Halbsatz nach den Worten „Master-Studienfach“ das (doppelte) Wort Studienfach durch das Wort „Germanistik“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe b) wird die Zahl 150 durch die Zahl 120 ersetzt.
 - b) In Absatz 7 Buchstabe b) wird die Zahl 150 durch die Zahl 120 ersetzt.
3. § 8 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die gemäß Art. 63 Abs. 1 BayHSchG innerhalb des in- oder ausländischen Hochschulbereichs erbracht worden sind, sind durch den Prüfungsausschuss im Regelfall anzurechnen, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). ²Der Nachweis wesentlicher Unterschiede obliegt dem Prüfungsausschuss (Beweislastumkehr). ³Es besteht die Möglichkeit, einen Teil der in den SFB genannten Leistungen durch Belegung von Kursen der Virtuellen Hochschule Bayern (VHB) zu erbringen. ⁴In Abweichung von § 17 Abs. 4 ASPO können Studien- und Prüfungsleistungen, Module und Teilmodule bis zum Gesamtumfang der für das Bestehen erforderlichen ECTS-Punkte angerechnet werden.

(2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet

werden, wenn sie den im Rahmen des Studienfachs an der Universität Würzburg zu erwerbenden Kompetenzen gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(3) ¹Der oder die Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. ²Zu den einzureichenden Unterlagen gehören insbesondere Modulbeschreibungen, Transcripts of Records (Abschriften der Studierendendaten) oder sonstige Dokumente der Institution, an der die Kompetenzen erworben wurden, mit Lernergebnissen, Lehrformen, Inhalten, erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen oder sonstigen Leistungsnachweisen sowie dem Notensystem, nach dem die Bewertung erfolgte. ³Bei Zeugnissen oder sonstigen Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer beglaubigten deutschen Übersetzung verlangt werden.

(4) Wird eine Anrechnung versagt, kann die betroffene Person eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung gemäß Art. 63 Abs. 3 BayHSchG beantragen.

(5) Weitere Einzelheiten sind dem § 17 ASPO zu entnehmen.“

4. In § 11 Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „wird“ durch das Wort „werden“ ersetzt.

5. In § 12 Absatz 1 Satz 7 werden die Worte „diesen Termin“ durch die Worte „den Abgabetermin“ ersetzt.

6. In § 16 werden in der Überschrift an das Wort „Abschlussarbeit“ die Worte „und Abschlusskolloquium“ angefügt

7. § 18 erhält folgende Fassung:

¹Die Gesamtnote wird nach § 34 Abs. 1 Satz 1 ASPO aus den Studienfachnoten gebildet. ²In die Studienfachnote für das Master-Studienfach Germanistik gehen gemäß § 34 Abs. 2 ASPO die Noten des in § 3 Abs. 2 Satz 1 sowie der Anlage SFB angegebenen Pflicht- und Wahlpflichtbereichs sowie gegebenenfalls die Note des Moduls der Abschlussarbeit ein.

³Die Noten des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs werden aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der diesen Bereichen zugewiesenen Module mit benoteten Prüfungen gebildet.

⁴Soweit im Wahlpflichtbereich mehr als die vorgesehene ECTS-Punktezahl an Modulen mit benoteten Prüfungen vom Prüfling erbracht wurde, werden wie in § 34 Abs. 3 ASPO angegeben nur die jeweils besten Module berücksichtigt.

⁵Im Schlüsselqualifikationsbereich müssen lediglich die in § 3 Abs. 2 Satz 1 angegebenen ECTS-Punkte erworben worden sein. ⁶Etwaige dort erbrachte benotete Prüfungsleistungen gehen nicht in die Gesamtnote ein.

⁷Für die Studienfach- und Gesamtnotenbildung gilt die nachfolgende Gewichtung der Teilbereiche.

<i>Abschlussarbeit im Fach Germanistik</i>					
<i>Fach, Bereich bzw. Unterbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>		<i>Gewichtungsfaktor für</i>		
			<i>Bereich</i>	<i>Studienfachnote</i>	<i>Gesamt-note</i>
Studienfach Germanistik	75				75/120
Pflichtbereich		35		35/75	
Wahlpflichtbereich		10		10/75	
Abschlussarbeit		30		30/75	
Zweites Studienfach	45				45/120
<i>gesamt</i>	120				

<i>Abschlussarbeit fächerübergreifend</i>					
<i>Fach, Bereich bzw. Unterbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>		<i>Gewichtungsfaktor für</i>		
			<i>Bereich</i>	<i>Studienfachnote</i>	<i>Gesamt-note</i>
Studienfach Germanistik	60				60/120
Pflichtbereich		35		35/60	
Wahlpflichtbereich		10		10/60	
Abschlussarbeit (zur Hälfte)		15		15/60	
Zweites Studienfach (mit Abschlussarbeit zur Hälfte)	60				60/120
<i>gesamt</i>	120				

<i>Abschlussarbeit im zweiten Hauptfach</i>					
<i>Fach, Bereich bzw. Unterbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>		<i>Gewichtungsfaktor für</i>		
			<i>Bereich</i>	<i>Studienfachnote</i>	<i>Gesamt-note</i>
Studienfach Germanistik	45				45/120
Pflichtbereich		35		35/45	
Wahlpflichtbereich		10		10/45	
Zweites Studienfach (mit Abschlussarbeit)	75				75/120
<i>gesamt</i>	120				

§ 2 Inkrafttreten

¹Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Ihre Inhalte gelten erstmals für Studierende des Master-Studienfachs Germanistik (Erwerb von 45 ECTS-Punkten), die ihr Fachstudium an der JMU nach den Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der JMU vom 5. August 2009 in der jeweils geltenden Fassung ab dem Sommersemester 2014 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Würzburg vom 12. November 2013.

Würzburg, den 26. Mai 2014

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Forchel

Die Satzung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Master-Studienfach Germanistik (Erwerb von 45 ECTS-Punkten) wurden am 26. Mai 2014 in der Universität niedergelegt; die Niederlegung wurde am 27. Mai 2014 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 27. Mai 2014.

Würzburg, den 27. Mai 2014

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Forchel